

ZVKKW e. V. - Bahnhofstr. 27 - 53721 Siegburg

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz
Frau Senatorin Katrin Lomscher
Brückenstraße 8
10179 Berlin

Siegburg, 18.08.2009

Referentenentwurf für ein Klimaschutzgesetz des Landes Berlin vom 06.07.2009
Einspruch

Sehr geehrte Frau Senatorin Lomscher,

der Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks - BIV -vertritt 19 Landesinnungen mit insgesamt rund 1.200 Kälte-Klima-Fachbetrieben. Die Innung für Kälte- und Klimatechnik Berlin-Brandenburg umfasst 30 Mitglieder.

Der Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks ist Mitglied im neu gegründeten Zentralverband Kälte Klima Wärmepumpen - ZVKKW -, einem Zusammenschluss der Innungsfachbetriebe und der Zulieferindustrie der verschiedenen Branchenbereiche.

Die angeschlossenen Handwerksbetriebe des BIV wie auch die Industriebetriebe der Kälte-Klima-Branche begrüßen an sich alle Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Energieeffizienz und zum Umweltschutz.

Sicherlich wird es Sie nicht verwundern, dass wir einem Gesetzesentwurf, der u.a. den Neuanschluss von elektrischen Anlagen zur Kühlung der Raumlufttemperatur (Klimaanlagen) in bestehenden Gebäuden grundsätzlich verbieten will und die Montage einer Klimaanlage u. U. als Ordnungswidrigkeit darstellt, mit der gebotenen Skepsis entgetreten.

Wir hätten es sehr begrüßt, wenn Sie uns als „betroffene Kreise“ frühzeitig über die geplanten Gesetzesinitiative in Kenntnis gesetzt und in die Entwicklung des Gesetzes miteinbezogen hätten.

In der Sache halten wir den Gesetzesentwurf für überaus problematisch. Einmal abgesehen davon, dass nicht hinnehmbare Eingriffe in Eigentums-, Freiheits- und Gleichheitsrechte zu besorgen sind, ist zu befürchten, dass das Gesetz in der Praxis kaum durchführbar ist. Hier ist insbesondere auf § 3 Abs. 3 des Entwurfes abzustellen.

Wem obliegt hinsichtlich des Ausnahmetatbestandes der Nachweis, dass „die bestimmungsgemäße Nutzung auch durch regelgerechte Lüftung, bauliche Änderungen, Lüftungsanlagen, Sonnenschutzvorkehrungen oder andere geeignete bauliche oder technische Maßnahmen auf wirtschaftlich vertretbare Weise sichergestellt werden kann“?

...

ZVKKW e. V.
Bahnhofstraße 27
53721 Siegburg
Telefon: +49 22 41 97 42 0-0
Telefax: +49 22 41 97 42 0-20
Internet: www.zvkkw.de

Präsident
Dipl.-Ing. Werner Rolles
E-Mail: rolles.w@daikin.de
Vizepräsidenten
Dipl.-Ing./Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank Heuberger
Clemens Dereschkewitz

Wie soll dieser Nachweis erbracht werden und wer trägt die Kosten? Diese Fragen sind entweder nicht oder nicht hinreichend bestimmt zu beantworten.

Der Entwurf befindet sich zudem in Widerspruch zu höherrangigem Bundesrecht bzw. konterkariert dieses in unzulässiger Weise. Die bislang in Sachen Umwelt- und Energiegesetzgebung eingeschlagenen Wege werden weder konsequent noch konzeptionell weiter betrieben. Die bereits beschlossenen Bundesgesetze EEWG und EnEV 2009 verfolgen bereits die gleichen Zielsetzungen, so dass der Entwurf überdies schlicht überflüssig und der Sache nicht dienlich ist.

Aus den bereits dargelegten Gründen, die nachfolgend noch ergänzt und konkretisiert werden, erheben der Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks und der Zentralverband Kälte Klima Wärmepumpen im Interesse Ihrer Mitglieder

EINSPRUCH

gegen das beabsichtigte Klimaschutzgesetz des Landes Berlin in der Fassung vom 06.07.2009 und fordern Sie daher auf, den Entwurf zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

ZVKKW e.V.



Werner Rolles
Präsident

Anlage

Gründe der Ablehnung (3 Seiten)

-1-

Anlage zum Schreiben vom 18.08.2009 an Senatorin Lompscher

Gründe der Ablehnung**Abschnitt Eins****§ 1**

Der in §1 beschriebene Zweck des Gesetzes wird in dem vorliegenden Referentenentwurf nicht und auch nicht annähernd gerecht. Neben einer pauschalen Aussage über die Absenkung der CO₂-Emissionen sind keinerlei quantitative oder qualitative Aussagen für die hier genannten Bestimmungen dargelegt. Auch ist eine Fortschreibung bis 2020 mit der Vorlage nicht erkennbar. Die Bundesrechtsverordnung EnEV 2007 und die im Herbst in Kraft tretende EnEV 2009¹ und die weiteren Fortschreibungen dieser Verordnung, also eine konstante Absenkung des CO₂-Verbrauchs sind in der Vorlage nicht berücksichtigt und die Arbeitsstättenrichtlinie wird außer Kraft gesetzt.

Während die EnEV die Absenkung des Verbrauchs an Primärenergie exakt auf einen fixierten Primärenergiebedarf pro Quadratmeter vorgibt, ist hier im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf für alle Beteiligten der Rahmen für die notwendigen Maßnahmen vorgegeben. Auch andere Restriktionen sind insbesondere im Hinblick auf Primärenergieverbrauch nicht hinnehmbar.

Nachfolgend einige gravierende Beispiele die darlegen, dass dieser Referentenentwurf abgelehnt wird.

Zweiter Abschnitt**§ 3**

Der Neuanschluss von elektrischen Klimageräten bis zu einer aufgenommenen Leistung von 2KW muss genauso zulässig sein, wie der Anschluss von elektrischen Direktheizungen, wenn nachgewiesen wird laut EnEV Referenzverfahren, dass durch das Raumklimagerät der Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nicht überschritten wird.

Bei der Wahl eines Klimagerätes in Wärmepumpen-Funktion, das sowohl heizt als auch kühlt, wird der Primärenergieverbrauch sogar unterschritten, also gesenkt.¹ (Substitution der CO₂-Emission durch Verbrennung fossiler Primärenergien wie Öl oder Gas durch WP-Wärme.)

Dass die Klimatisierung in Bürogebäuden oder sonstigen Räumen, in denen sich Menschen befinden, generell verboten wird, widerspricht den Arbeitstättenrichtlinien.

¹ Beschluss der Bundesregierung vom 18. März 2009.

-2-

Anlage zum Schreiben vom 18.08.2009 an Senatorin Lompscher

Die Arbeitsstättenrichtlinien geben unter anderem neben den Außenluftwerten auch klare Raumtemperaturen an, nach oben und unten.

Generell ist in der EnEV 2007 über ein Referenzverfahren abgesichert, dass ein bestimmter Primärenergiebedarf mit oder ohne Klimatisierung nicht überschritten werden darf. Damit ist automatisch gewährleistet, dass zum Beispiel Sonnenschutzeinrichtungen vorgesehen werden müssen. Auch hier gilt, dass wenn Luft-Luft-Wärmepumpen zur Beheizung und Klimatisierung eingesetzt werden die EnEV-Referenzwerte deutlich unterschritten werden.

Die in diesem Herbst in Kraft tretende EnEV 2009 ist die erste Fortschreibung dieses Gesetzes (EnEV 2007) mit der Absenkung des maximalen Primärenergiebedarfs von -30 % (ca. 70 kWh/m²a). Die nächste Fortschreibung der EnEV steht bereits im Jahre 2013 bevor mit einer weiteren Absenkung.

Die EnEV 2009 enthält auch bereits die Vorgaben für eine Außerbetriebsetzung von Nachtspeicherheizungen, die im vorliegenden Entwurf total fehlt.

§ 4

Hier wird die CO₂-Emission beim Anschluss eines leitungsgebundenen Wärmeversorgers fortgeschrieben, das heißt eine Absenkung der CO₂-Emissionen ist in diesem Fall nicht unbedingt erforderlich.

Hier wird besonders drastisch klar, dass die Zielsetzung in § 1 verfehlt wird.

§ 5

Abgesehen davon, dass hier in die Eigentumsrechte eingegriffen wird, muss die Wärmeversorgungsstruktur binnen kürzester Zeit auf Erneuerbare Energien umgestellt werden, was vor allen Dingen bei größeren Mehrfamilienhäusern ja nicht so einfach ist. Die Attraktivität dieser Fernwärme muss jedoch so gesteuert werden, dass der Eigentümer freiwillig seinen Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen beiträgt und alternativ entscheiden kann, ob er an die Fernwärme anschließt und so Erneuerbare Energien einsetzt oder mittelfristig eigene Maßnahmen zur Erreichung der Absenkung der CO₂-Emissionen ergreift.

§ 9

Dieser gesamte Paragraph wird durch die EnEV 2007 und durch die Fortschreibung EnEV 2009 durch klare Zahlenvorgaben eindeutig fixiert.

Anlage zum Schreiben vom 18.08.2009 an Senatorin Lompscher

Abschnitt Drei

Ihr Wunsch die Vorgaben des EEWärmeG für Neubauten auf den Bestand anzuwenden, ist natürlich verständlich, aber in der hier vorgesehenen Form nicht durchführbar und unrealistisch.

Dieser gesamte Bereich ist in der EnEV 2009 §10 bis §12 mit klaren Zahlen und Vorgaben bereits fixiert. Diese Zahlen sind im beschlossenen Gesetz enthalten.

Hier sind realistische Vorgaben enthalten, die mit Sicherheit bei der Fortschreibung der EnEV in 2013 stärker eingreifen (Größenordnung vielleicht weitere -30 % auf 2009).

Wichtig ist insbesondere, dass die weitere Fortschreibung der EnEV, deren Eckwerte heute noch völlig offen sind, sich entsprechend der erreichten CO₂-Absenkung orientieren wird.

ⁱ Ein Klimagerät im Wohnbereich für ca. 35 m² Wohnfläche hat eine Leistungsaufnahme von 0,5 bis 0,6 KW (zulässig wären hier sogar 2 KW). Die Heizleistung beträgt für dieses Gerät in Wärmepumpen-Funktion 2,7 KW bei 0,6 KW Leistungsaufnahme.
Bei einer Betriebszeit von 50/50% Heizen/Kühlen wird die CO₂-Emission um ca. 30 % reduziert.